

## 230. Haushalt 2022

### a) Erläuterung der Grundlagen des Haushalts 2022

### b) Erlass der Haushaltssatzung 2022

#### Beschluss:

## **HAUSHALTSSATZUNG DES MARKTES NESSELWANG (OSTALLGÄU) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022**

### **I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Nesselwang folgende

#### **Haushaltssatzung**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.542.000 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.839.000 Euro

ab.

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 370 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

##### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird auf

500.000 Euro

festgesetzt.

##### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Nesselwang, den  
MARKT NESSELWANG  
Pirmin Joas  
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

### c) Billigung der Finanzplanung bis 2025

Beschluss: Die vorgelegte Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

## 231. Bauanträge

### a) Sanierung und Umbau, Wank 10

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Sanierung und den Umbau sowie der Errichtung einer zweite Wohneinheit im ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen Wank 10 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

### b) Nutzungsänderung Gewerbe in Wohnung, Kemptener Straße 7

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung Gewerbe in Wohnung, Kemp-  
tener Straße 7 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

c) Errichtung einer Überdachung an der Durchfahrt, Attlesee 8

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Überdachung an der Durchfahrt,  
Attlesee 8 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

d) Anbau Gerätestadel an best. Maschinenstadel, Fl.Nr. 2397, Gem. Schneidbach (Golfanlage Alpen-  
seehof)

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Anbau eines Gerätestadels an den bestehenden  
Maschinenstadel, Fl.Nr. 2397, Gem. Schneidbach wird mit der Befreiung von der Überschreitung der  
Baugrenze erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Der Tagesordnungspunkt „Bauantrag Ausbau der Tenne zu einer Wohneinheit und einem Atelier,  
Schneidbach 11“ wurde aufgrund fehlender Unterlagen von der Tagesordnung abgesetzt.

232. Vollzug der Bayerischen Bauordnung  
hier: Neuerlass einer Spielplatzsatzung

Beschluss:

**Satzung des Marktes Nesselwang über Herstellung und Ablösung von  
Kinderspielplätzen  
(Kinderspielplatzsatzung)  
vom xx.xx.xxxx**

Der Markt Nesselwang erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des  
Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Nesselwang. Die Satzung ist an-  
zuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten. Sie ist ebenso an-  
zuwenden bei einer Nutzungsänderung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen, so-  
fern mehr als drei Wohneinheiten geschaffen werden.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser  
Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2  
Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs  
Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinne der DIN 18034.

**§ 3  
Zielsetzung und Zweck der Satzung**

- (1) Diese Satzung bezweckt, die Schaffung der nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung  
erforderlichen Kinderspielplätze sicherzustellen. Ebenso sollen deren angemessene Gestaltung,  
Größe, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung geregelt sowie deren dauerhafter Erhalt gesichert  
werden.
- (2) Aufgrund dieser Satzung soll in begründeten Fällen auch die Ablöse eines erforderlichen Kinder-  
spielplatzes ermöglicht werden.

## **§ 4**

### **Allgemeine Anforderungen bei der Herstellung von Kinderspielplätzen**

- (1) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder nach Möglichkeit unmittelbar, ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, zugänglich sind. Sie sind so anzulegen, dass sie von Anlagen wie Stellplätzen oder Standplätzen für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt sind. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.
- (2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034).

## **§ 5**

### **Größe und Lage der Kinderspielplätze**

- (1) Die Größe der nach Art. 7 Abs. 3 BayBO herzustellenden Kinderspielplätze ist anhand der Gesamtwohnfläche zu ermitteln. Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 40 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Bruttoflächen bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen insbesondere Einzimmerappartements, Anlagen für betreutes Wohnen sowie Lehrlingswohnheime.
- (3) Kinderspielplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. Auf Antrag kann gestattet werden, diese in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen, sofern ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich gesichert wird. Den entsprechenden Nachweis muss der Bauherr erbringen.

## **§ 6**

### **Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes**

- (1) Der Kinderspielplatz ist für je 40 m<sup>2</sup> mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup>) nach DIN 18034 und einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten.
- (2) Je weitere angefangene 20 m<sup>2</sup> ist mindestens ein weiteres ortsfestes Spielgerät vorzusehen. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen (vgl. DIN 18034 in Verbindung mit DIN 7926) in Betracht.
- (3) Kinderspielplätze sind zudem mit mindestens zwei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem Behälter für Abfälle auszustatten.
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattung und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind normgerecht durchzuführen.

## **§ 7**

### **Ablöse**

- (1) Für Bauvorhaben, für die ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit dem Markt Nesselwang geschlossen werden. Für die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein beidseitiger schriftlicher Vertrag zu schließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung der erforderlichen Kinderspielplatzflächen.
- (2) Die Ablöse beträgt 5.000 Euro für einen Spielplatz von 40 m<sup>2</sup> plus je 100 Euro für jeden weiteren m<sup>2</sup> Spielplatzfläche.

## § 8 Verwendung der Ablöse

Der Markt Nesselwang hat den Geldbetrag für die Ablöse von Kinderspielplätzen für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

## § 9 Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Nesselwang  
Nesselwang, .....  
Pirmin Joas  
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

### 233. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

a) Erster Bürgermeister Pirmin Joas gab einen kurzen Sachstand zu folgenden Themen:

- Er gab bekannt, dass für die Polizeistation Pfronten zum 04.04.2022 eine Umstrukturierung erfolgt. Die Station wird hierbei zu einer Polizeiwache umgewandelt und in die Polizeiinspektion Füssen integriert. Lt. Aussage der Polizeiführung ändert sich bezüglich der Präsenz dadurch nichts und die Streifenfähigkeit bleibt wie bisher gewährleistet.
- Er nahm Bezug auf die furchtbaren Kriegsereignisse in der Ukraine und gab bekannt, dass sich auch in Nesselwang eine große Hilfsbereitschaft abzeichnet und bereits über 15 Wohnungen für die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen gemeldet wurden. Hierzu liegt bei der Gemeindeverwaltung eine entsprechende Liste auf. Konkrete Details über den Ablauf liegen seitens des Landratsamtes jedoch noch nicht vor.
- Er gab bekannt, dass für die Tiefgarage der Alpspitzhalle mittlerweile eine Videoüberwachung in Betrieb genommen wurde.
- Er berichtete, dass sich der Markt Nesselwang an der Aktion der EZA „Check dein Haus“ beteiligt hat und hierbei 30 Beratungen umgesetzt wurden. Die Aktion ist mittlerweile abgeschlossen.

b) Marktgemeinderätin Petra Wörz erkundigte sich nach Ansprechpartnern für Hilfsangebote für die Ukraineflüchtlinge. Bürgermeister Joas verwies hier insbesondere auf das Landratsamt bzw. auf die Gemeindeverwaltung.